

Rechtsverordnung der Gemeinde Umkirch über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember in Umkirch

vom 20. November 2000

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGB1. I S. 875) in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 17. Oktober 1996 (GB1. S. 658) und § 44, Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird verordnet:

§ 1

Wenn der 24. Dezember (Heiliger Abend) auf einen Sonntag fällt, dürfen folgende Verkaufsstellen von 11.00 bis 14.00 Uhr geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen für frische Milch, Konditorwaren, Blumen und Zeitungen, soweit sie aufgrund der Rechtsverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

§ 2

1. Zum Schutz von Arbeitnehmern wird auf § 17 des Ladenschutzgesetzes besonders hingewiesen.
2. Für jugendliche Arbeitnehmer gilt § 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulrich Greschkowitz
Bürgermeister